

Übersicht Öffnungen im Gastgewerbe (Stand 04.06.2021 12:00 Uhr)

Hinweis: Lieferung und Abholung von Speisen und Getränken und nichttouristische Übernachtungen sind derzeit in allen Bundesländern erlaubt.

Die in dieser Tabelle dargestellten Auflagen beziehen sich nur auf die Öffnung der Außen- und Innengastronomie für den Verzehr vor Ort und die Öffnung des Beherbergungsgewerbes für touristische Übernachtungen.

Die in vielen Bundesländern umgesetzten oder noch vorgesehenen Öffnungen gelten nur für Landkreise mit einer stabilen Inzidenz unter 100.

In Landkreisen mit einer Inzidenz über 100 gilt die „Bundesnotbremse“ (§ 28b Infektionsschutzgesetz). Aktuell haben fast alle Bundesländer Öffnungen umgesetzt.

Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit werden die Auflagen für die Öffnungen im Gastgewerbe in dieser Tabelle stark vereinfacht dargestellt.

Die jeweils aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir [auf dieser Webseite](#) für Sie zur Verfügung. Die Details ergeben sich aus den Verordnungstexten.

Bundesland	Start-Termin (Voraussetzung: Inzidenz in Landkreis stabil unter 100. Bei Inzidenz über 100 greift die „Bundesnotbremse“)	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Kontakt-nachverfolgung?	Vorherige Termin-buchung?	Kapazitäts-Begrenzung / Tischbelegung / Abstand zwischen Tischen	Aushang-pflicht (Ver-haltensre-geln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Einge-schränkte Öffnungs-zeiten?	Buffets	Negativtest Gäste? (Geimpfte und Genese werden lt. SchAus-nahmV gleichge-stellt)	Regelung zu Schank-Wirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/Discothe-ken/Regelung zu Alkohol	Auflagen für touristische Übernachtungen in Hotels und anderen Beherber-gungsbetrieben
Baden-Württemberg Gemäß der ab 14.05.2021 gültigen Verordnung, gültig bis 11.06.2021	Außen-gastronomie: Seit 15.05.2021 unter Auflagen geöffnet. Innengastronomie: Seit 15.05.2021 unter Auflagen geöffnet. Hotels für touristische Übernach-tungen: Seit 15.05.2021 unter Auflagen geöffnet.	Eine medizinische Maske oder ein FFP2 Atemschutz muss getragen werden in geschlossenen Räumen, die für die Öffentlichkeit oder für den Publikumsverkehr bestimmt sind und in Arbeits- und Betriebsstätten sowie Einsatzorten.	Außen- und Innengastronomie: Ja. Nein.	Außen- und Innen-gastronomie: Ja. Nein.	Außen- und Innengastronomie: Begrenzung der Anzahl der zeitgleich anwesenden Kundinnen und Kunden auf eine Person je 2,5 angefangene Quadratmeter Gastraumfläche innerhalb geschlossener Räume und ohne Beschränkung der Anzahl der Kundinnen und Kunden auf zugehörigen Außenflächen. Die Plätze sind so anzurichten, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen gewährleistet ist.	Außen- und Innen-gastronomie: Nein.	Außen- und Innengastronomie: Ja, gemäß §§ 4 und 6 der Verordnung.	Außen- und Innengastronomie: 1 (Inzidenz in Landkreis stabil unter 100): Sperrstunde Außen- und Innengastronomie zwischen 21 und 6 Uhr. Öffnungsschritt 2 (14 Tage nach Öffnungsschritt 1 bei sinkender Tendenz der Sieben-Tage-Inzidenz): Sperrstunde Außen- und Innengastronomie zwischen 22 und 6 Uhr.	Keine dies-bezügliche Regelung in der aktuellen Verordnung.	Außen- und Innengastronomie: Ja. Schank-wirtschaften dürfen unter Auflagen im Außenbereich öffnen.	Der Betrieb von Clubs und Diskotheken ist untersagt. Schank-wirtschaften dürfen unter Auflagen im Außenbereich öffnen.	Hygieneanforderungen gemäß § 4, Hygienekonzept gemäß § 6 und Kontaktdatenerfassung gemäß § 7 sind zu beachten. Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises erforderlich. Für Beherbergungsbetriebe und sonstige Einrichtungen, die Übernachtungsangebote gegen Entgelt anbieten, ist die Vorlage des Impf- oder Genesenennachweises einmalig oder des Testnachweises alle drei Tage während der Aufenthaltsdauer ausreichend; soweit bei einem Genesenennachweis nach § 2 Nummer 5 SchAusnahmV der Zeitraum von sechs Monaten während des Aufenthalts abläuft, gilt Halbsatz 1 Variante 3 entsprechend.

Übersicht Öffnungen im Gastgewerbe (Stand 04.06.2021 12:00 Uhr)

Hinweis: Lieferung und Abholung von Speisen und Getränken und nichttouristische Übernachtungen sind derzeit in allen Bundesländern erlaubt.

Die in dieser Tabelle dargestellten Auflagen beziehen sich nur auf die Öffnung der Außen- und Innengastronomie für den Verzehr vor Ort und die Öffnung des Beherbergungsgewerbes für touristische Übernachtungen.

Die in vielen Bundesländern umgesetzten oder noch vorgesehenen Öffnungen gelten nur für Landkreise mit einer stabilen Inzidenz unter 100.

In Landkreisen mit einer Inzidenz über 100 gilt die „Bundesnotbremse“ (§ 28b Infektionsschutzgesetz). Aktuell haben fast alle Bundesländer Öffnungen umgesetzt.

Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit werden die Auflagen für die Öffnungen im Gastgewerbe in dieser Tabelle stark vereinfacht dargestellt.

Die jeweils aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir [auf dieser Webseite](#) für Sie zur Verfügung. Die Details ergeben sich aus den Verordnungstexten.

Bundesland	Start-Termin (Voraussetzung: Inzidenz in Landkreis stabil unter 100. Bei Inzidenz über 100 greift die „Bundesnotbremse“)	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Kontakt-nachverfolgung?	Vorherige Termin-buchung?	Kapazitäts-Begrenzung / Tischbelegung / Abstand zwischen Tischen	Aushang-pflicht (Ver-haltensre-geln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Einge-schränkte Öffnungs-zeiten?	Buffets	Negativtest erford-erlich? (Geimpfte und Genese werden lt. SchAus-nahmV gleichge-stellt)	Regelung zu Schank-Wirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/Discothe-ken/Regelung zu Alkohol	Auflagen für touristische Übernachtungen in Hotels und anderen Beherber-gungsbetrieben
Bayern Gemäß der ab 20.05.2021 gültigen Verordnung, gültig bis 06.06.2021, dem „Rahmenkonzept Gastronomie“ vom 06.05.2021 und dem „Rahmenkonzept Beherbergung“ vom 20.05.2021.	Außen-gastronomie: Öffnung seit 10.05.2021 unter der Voraussetzung der Zustimmung der Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem bayerischen Gesundheitsministerium möglich. Das „Rahmenkonzept Gastronomie“ vom 06.05.2021 muss beachtet werden. Innengastronomie: Laut Medienberichten ab 07.06.2021 unter Auflagen geöffnet. Hotels für touristische Übernachtungen: Seit 21.05.2021 unter Auflagen geöffnet.	Außengastronomie: Die Gäste haben eine FFP2-Maske im Innen- und Außenbereich zu tragen. Am Tisch darf die FFP2-Maske abgenommen werden. Das Personal hat eine medizinische Gesichtsmaske im Servicebereich, in Räumlichkeiten, in denen sich Gäste aufhalten, sowie im Außenbereich, so weit der Abstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, zu tragen.	Außengastronomie: Ja. Bereits bei der Terminbuchung ist eine Kontakt-datenerhebung seitens des Betreibers vorzunehmen. Die Erhebung der Kontaktdaten kann auch in elektronischer Form erfolgen.	Außengastronomie: Ja. Bereits bei der Terminbuchung ist eine Kontakt-datenerhebung seitens des Betreibers vorzunehmen. Die Erhebung der Kontaktdaten kann auch in elektronischer Form erfolgen.	Außengastronomie: Das gemeinsame Sitzen ohne Einhalten des Mindestabstands von 1,5 m ist nur den Personen gestattet, für die im Verhältnis zueinander die Kontaktbeschränkung nicht gilt.	Außengastronomie: Ja.	Außengastronomie: Die Betriebe erstellen ein Schutz- und Hygienekonzept.	Außengastronomie: Sperrstunde ab 22 Uhr – 5 Uhr.	Keine dies-bezügliche Regelung in der aktuellen Verordnung.	Außengastronomie: Ja, bei mehr als einem Hausstand am Tisch.	Der Betrieb von Clubs und Diskotheken ist untersagt. Keine Untersagung der Öffnung von Bars und Kneipen im Außenbereich.	Voraussetzung ist, dass die Übernachtungsgäste bei der Anreise sowie jede weiteren 48 Stunden über einen Testnachweis verfügen. Gäste, die im Verhältnis zueinander nicht zu demselben Hausstand gehören, dürfen nicht zusammen in einem Zimmer oder einer Wohneinheit untergebracht werden. Details ergeben sich aus dem „Rahmenkonzept Beherbergung“ vom 20.05.2021.

Übersicht Öffnungen im Gastgewerbe (Stand 04.06.2021 12:00 Uhr)

Hinweis: Lieferung und Abholung von Speisen und Getränken und nichttouristische Übernachtungen sind derzeit in allen Bundesländern erlaubt.

Die in dieser Tabelle dargestellten Auflagen beziehen sich nur auf die Öffnung der Außen- und Innengastronomie für den Verzehr vor Ort und die Öffnung des Beherbergungsgewerbes für touristische Übernachtungen.

Die in vielen Bundesländern umgesetzten oder noch vorgesehenen Öffnungen gelten nur für Landkreise mit einer stabilen Inzidenz unter 100.

In Landkreisen mit einer Inzidenz über 100 gilt die „Bundesnotbremse“ (§ 28b Infektionsschutzgesetz). Aktuell haben fast alle Bundesländer Öffnungen umgesetzt.

Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit werden die Auflagen für die Öffnungen im Gastgewerbe in dieser Tabelle stark vereinfacht dargestellt.

Die jeweils aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir [auf dieser Webseite](#) für Sie zur Verfügung. Die Details ergeben sich aus den Verordnungstexten.

Bundesland	Start-Termin (Voraussetzung: Inzidenz in Landkreis stabil unter 100. Bei Inzidenz über 100 greift die „Bundesnotbremse“)	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Kontakt-nachverfolgung?	Vorherige Termin-buchung?	Kapazitäts-Begrenzung / Tischbelegung / Abstand zwischen Tischen	Aushang-pflicht (Ver-haltensre-geln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Einge-schränkte Öffnungs-zeiten?	Buffets	Negativtest erford-lich? (Geimpfte und Genese werden lt. SchAus-nahmV gleichge-stellt)	Regelung zu Schank-Wirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/Discothe-ken/Regelung zu Alkohol	Auflagen für touristische Übernachtungen in Hotels und anderen Beherber-gungsbetrieben
Berlin Gemäß der ab 04.06.2021 gültigen Verordnung, gültig bis 01.07.2021.	Außen-gastronomie: Seit 21.05.2021 unter Auflagen geöffnet. Innengastronomie: Ab 04.06.2021 unter Auflagen geöffnet. Hotels für touristische Übernach-tungen: Ab 11.06.2021 unter Auflagen geöffnet.	Eine medizinische Gesichtsmaske ist in geschlossenen Räumen zu tragen in Gaststätten von Personal mit Gästekontakt und Gästen. Eine medizinische Gesichtsmaske ist im Freien zu tragen in Gaststätten von Personal mit Gästekontakt und Gästen, sofern diese sich nicht an ihrem Platz aufhalten.	Außen- und Innengastronomie: Ja.	Außen- und Innen-gastronomie: Nein.	Außengastronomie: Ja. Je Sitz- oder Tischgruppe gelten die Kontaktbeschränkungen für den öffentlichen Raum im Freien (max. 5 Haushalte, Personenobergrenze von 10 Personen). Innerhalb der Sitz- oder Tischgruppe darf der Mindestabstand unterschritten werden. Zwischen den Tischen muss der Mindestabstand eingehalten werden.	Außen- und Innen-gastronomie: Ja.	Außengastronomie: Ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime ist sicherzustellen. Es ist ein individuelles Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen.	Außengastronomie: Nein. Innen-gastronomie: Ja.	Keine dies-bezügliche Regelung in der aktuellen Verordnung.	Außengastronomie: Nein. Innen-gastronomie: Ja.	Der Betrieb von Clubs und Diskotheken ist untersagt. Ausschank, Abgabe und Verkauf von Alkohol zwischen 0 Uhr und 5 Uhr verboten. Keine Untersa-gung der Öff-nung von Bars und Kneipen.	Keine Testpflicht. Keine Kapazitätsbeschränkung. Hotelgastronomie: Die Bewirtung von beherbergten Personen ist zulässig, ohne dass diese negativ im Sinne des § 6b getestet sind. Schutz- und Hygienekonzepte sind umzusetzen und es ist auf diese hinzuweisen.
Brandenburg Gemäß der ab 03.06.2021 gültigen Verordnung, gültig bis 24.06.2021.	Außen-gastronomie: Seit 21.05.2021 unter Auflagen geöffnet. Innengastronomie: Seit 03.06.2021 unter Auflagen geöffnet.	Außen- und Innengastronomie: das verpflichtende Tragen einer medizinischen Maske durch alle Personen, soweit sie sich nicht auf ihrem festen Platz aufhalten muss sichergestellt sein; das Personal der Gaststätte ist von der Tragepflicht befreit, wenn es keinen direkten Gästekontakt hat	Außen- und Innengastro-nomie: Ja.	Außen- und Innengast-ronomie: Nein.	Außen- und Innengastronomie: Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts aller Personen. Max. 2 Haushalte an einem Tisch.	Keine dies-bezügliche Regelung in der aktuellen Verordnung.	Außen- und Innengastronomie: Ja.	Außen- und Innengastronomie: Nein.	Keine dies-bezügliche Regelung in der aktuellen Verordnung.	Außen-gastro-nomie: Nein. Innengastro-nomie: Ja.	Der Betrieb von Clubs und Diskotheken ist untersagt. Keine Untersa-gung der Öff-nung von Bars und Kneipen im Außenbereich.	Negativtest muss vor Beginn der Beherbergung und jeweils nach Ablauf von 72 Stunden vorgelegt werden. Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr sind ausgenommen. Testpflicht gilt nicht für Beherbergungen zu geschäftlichen oder dienstlichen Zwecken.

Übersicht Öffnungen im Gastgewerbe (Stand 04.06.2021 12:00 Uhr)

Hinweis: Lieferung und Abholung von Speisen und Getränken und nichttouristische Übernachtungen sind derzeit in allen Bundesländern erlaubt.

Die in dieser Tabelle dargestellten Auflagen beziehen sich nur auf die Öffnung der Außen- und Innengastronomie für den Verzehr vor Ort und die Öffnung des Beherbergungsgewerbes für touristische Übernachtungen.

Die in vielen Bundesländern umgesetzten oder noch vorgesehenen Öffnungen gelten nur für Landkreise mit einer stabilen Inzidenz unter 100.

In Landkreisen mit einer Inzidenz über 100 gilt die „Bundesnotbremse“ (§ 28b Infektionsschutzgesetz). Aktuell haben fast alle Bundesländer Öffnungen umgesetzt.

Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit werden die Auflagen für die Öffnungen im Gastgewerbe in dieser Tabelle stark vereinfacht dargestellt.

Die jeweils aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir [auf dieser Webseite](#) für Sie zur Verfügung. Die Details ergeben sich aus den Verordnungstexten.

Bundesland	Start-Termin (Voraussetzung: Inzidenz in Landkreis stabil unter 100. Bei Inzidenz über 100 greift die „Bundesnotbremse“)	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Kontakt-nachverfolgung?	Vorherige Termin-buchung?	Kapazitäts-Begrenzung / Tischbelegung / Abstand zwischen Tischen	Aushang-pflicht (Verhaltensregeln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Einge-schränkte Öffnungszeiten?	Buffets	Negativtest erforderlich? (Geimpfte und Genesene werden lt. SchAusnahmV gleichgestellt)	Regelung zu Schank-Wirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/Discotheken/Regelung zu Alkohol	Auflagen für touristische Übernachtungen in Hotels und anderen Beherbergungsbetrieben
Brandenburg	Hotels für touristische Übernachtungen: Ab 11.06.2021 unter Auflagen geöffnet.	oder wenn die Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel durch geeignete technische Vorrichtungen mit gleicher Wirkung wie durch das Tragen einer medizinischen Maske verringert wird.			Sofern Abstandsgebot zwischen allen Gästen eingehalten wird, dürfen mehr als 2 Haushalte an einem Tisch platziert werden.							Nutzung der Wohneinheiten nur durch Angehörige von höchstens zwei Haushalten.
Bremen Gemäß der ab 21.05.2021 gültigen Verordnung, gültig bis 21.06.2021 und den Allgemeinverfügungen der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven.	Außen-gastronomie: Seit 21.05.2021 unter Auflagen geöffnet. Innengastronomie: In der Stadtgemeinde Bremen seit 31.05.2021 und in der Stadtgemeinde Bremerhaven seit 03.06.2021 unter Auflagen geöffnet. Hotels für touristische Übernachtungen: Seit 21.05.2021 unter Auflagen geöffnet.	In geschlossenen Räumen und auf deren Außenbereich die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind und in Arbeits- und Betriebsstätten besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Personen ab einem Alter von 16 Jahren müssen eine OP-Maske, einer Maske der Standards „KN95/N95“, „FFP2“ oder eines gleichwertigen Schutzniveaus tragen.	Außen- und Innengastronomie: ja.	Außen- und Innengastronomie: Nein.	Außen- und Innengastronomie: Abstandsregeln sind zu beachten.	Außen und Innen-gastronomie: Nein.	Ein Schutz- und Hygienekonzept ist zu erstellen.	Außen und Innen-gastronomie: Bewirtung darf nur bis 23 Uhr erfolgen.	Keine diesbezügliche Regelung in der aktuellen Verordnung.	Außen-gastronomie: Ja, bei Inzidenz über 50. Innen-gastronomie: Ja. Ab 14.06.2021 nur, wenn Inzidenz über 35 liegt.	Der Betrieb von Clubs und Diskotheken ist untersagt. Keine Untersagung der Öffnung von Bars und Kneipen.	Es muss bei einer Anreise aus touristischem Anlass von den Gästen ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus, das nicht älter als 48 Stunden ist, vorgelegt werden. Es sind die allgemeinen Anforderungen an Einrichtungen gemäß § 5 der Verordnung zu beachten (Abstandsregeln/Schutz- und Hygienekonzept/Kontaktdaten erfassung in geschlossenen Räumen).

Übersicht Öffnungen im Gastgewerbe (Stand 04.06.2021 12:00 Uhr)

Hinweis: Lieferung und Abholung von Speisen und Getränken und nichttouristische Übernachtungen sind derzeit in allen Bundesländern erlaubt.

Die in dieser Tabelle dargestellten Auflagen beziehen sich nur auf die Öffnung der Außen- und Innengastronomie für den Verzehr vor Ort und die Öffnung des Beherbergungsgewerbes für touristische Übernachtungen.

Die in vielen Bundesländern umgesetzten oder noch vorgesehenen Öffnungen gelten nur für Landkreise mit einer stabilen Inzidenz unter 100.

In Landkreisen mit einer Inzidenz über 100 gilt die „Bundesnotbremse“ (§ 28b Infektionsschutzgesetz). Aktuell haben fast alle Bundesländer Öffnungen umgesetzt.

Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit werden die Auflagen für die Öffnungen im Gastgewerbe in dieser Tabelle stark vereinfacht dargestellt.

Die jeweils aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir [auf dieser Webseite](#) für Sie zur Verfügung. Die Details ergeben sich aus den Verordnungstexten.

Bundesland	Start-Termin (Voraussetzung: Inzidenz in Landkreis stabil unter 100. Bei Inzidenz über 100 greift die „Bundesnotbremse“)	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Kontakt-nachverfolgung?	Vorherige Termin-buchung?	Kapazitäts-Begrenzung / Tischbelegung / Abstand zwischen Tischen	Aushang-pflicht (Ver-haltensre-geln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Einge-schränkte Öffnungs-zeiten?	Buffets	Negativtest erfordерlich? (Geimpfte und Genese werden lt. SchAus-nahmV gleichge-stellt)	Regelung zu Schank-Wirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/Discothe-ken/Regelung zu Alkohol	Auflagen für touristische Übernachtungen in Hotels und anderen Beherber-gungsbetrieben
Hamburg Gemäß der ab 04.06.2021 gültigen Verordnung, gültig bis 15.06.2021.	Außen-gastronomie: Seit 22.05.2021 unter Auflagen geöffnet. Innengastronomie: Seit 04.06.2021 unter Auflagen geöffnet. Hotels für touristische Übernach-tungen: Seit 01.06.2021 unter Auflagen geöffnet.	Für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Gäste die Masken während des Verweilens auf dauerhaft eingenommenen Plätzen ablegen dürfen; die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber hat sicherzustellen, dass die Beschäftigten die Maskenpflicht nach § 8 einhalten; die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 gilt auch in Warteschlangen und Menschenansammlungen vor den Eingängen der Einrichtungen sowie auf deren Außenflächen und Stellplatzanlagen.	Außen- und Innengastronomie: Ja.	Außen- und Innengastronomie: Nein.	Außen- und Innengastronomie: Nein. Max. 5 Haushalte an einem Tisch. Die Plätze für die Gäste sind so anzurordnen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen, für die das Abstandsgebot gilt, eingehalten werden kann, sofern keine geeigneten Trennwände oder andere technische Vorrichtungen vorhanden sind, durch die das Infektionsrisiko gleichwirksam vermindert wird.	Außengastro-nomie: Nein. Die allgemeinen Hygienevorgaben sind einzuhalten und es ist ein Schutzkonzept zu erstellen.	Außen-gastronomie: Nein. Innengastronomie: Die Öffnung ist von 23 Uhr bis 5 Uhr des Folgetages untersagt.	Außen-gastronomie: Nein. Innengastronomie: Ja.	Keine dies-bezügliche Regelung in der aktuellen Verordnung.	Außen-gastronomie: Nein. Innengastronomie: Ja.	Der Betrieb von Clubs und Diskotheken ist sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen un-tersagt. Der Verkauf und die Abgabe alkoholischer Getränke zum Mitnehmen, die nach ihrer Darreichungs-form zum unmittelbaren Verzehr bestimmt oder geeignet sind, insbesondere in Gläsern, Bechern oder Einwegge-tränkebehältnis sen, sind untersagt. Satz 1 gilt nicht für handelsüblich geschlossene Getränkeflaschen, -dosen oder -tüten.	Übernachtungsangebote dürfen nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h erbracht werden; die Erbringung des negativen Coronavirus-Testnachweises ist jeweils nach 72 Stunden zu wiederholen. Die jeweilige Beherbergungseinrichtung darf höchstens bis zu 60 vom Hundert ihrer Kapazität ausgelastet sein. Es ist ein betriebliches Testkonzept nach Maßgabe von § 10e in das Schutzkonzept nach § 6 aufzunehmen, mit der Maßgabe, dass der Testpflicht ausschließlich Personen unterliegen, die in Bereichen eingesetzt werden, in denen ein regelmäßiger Gästekontakt stattfindet.

Übersicht Öffnungen im Gastgewerbe (Stand 04.06.2021 12:00 Uhr)

Hinweis: Lieferung und Abholung von Speisen und Getränken und nichttouristische Übernachtungen sind derzeit in allen Bundesländern erlaubt.

Die in dieser Tabelle dargestellten Auflagen beziehen sich nur auf die Öffnung der Außen- und Innengastronomie für den Verzehr vor Ort und die Öffnung des Beherbergungsgewerbes für touristische Übernachtungen.

Die in vielen Bundesländern umgesetzten oder noch vorgesehenen Öffnungen gelten nur für Landkreise mit einer stabilen Inzidenz unter 100.

In Landkreisen mit einer Inzidenz über 100 gilt die „Bundesnotbremse“ (§ 28b Infektionsschutzgesetz). Aktuell haben fast alle Bundesländer Öffnungen umgesetzt.

Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit werden die Auflagen für die Öffnungen im Gastgewerbe in dieser Tabelle stark vereinfacht dargestellt.

Die jeweils aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir [auf dieser Webseite](#) für Sie zur Verfügung. Die Details ergeben sich aus den Verordnungstexten.

Bundesland	Start-Termin (Voraussetzung: Inzidenz in Landkreis stabil unter 100. Bei Inzidenz über 100 greift die „Bundesnotbremse“)	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Kontakt-nachverfolgung?	Vorherige Termin-buchung?	Kapazitäts-Begrenzung / Tischbelegung / Abstand zwischen Tischen	Aushang-pflicht (Ver-haltensre-geln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Einge-schränkte Öffnungs-zeiten?	Buffets	Negativtest erforderlich? (Geimpfte und Genese werden lt. SchAus-nahmV gleichge-stellt)	Regelung zu Schank-Wirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/Discothe-ken/Regelung zu Alkohol	Auflagen für touristische Übernachtungen in Hotels und anderen Beherber-gungsbetrieben
Hessen Gemäß der ab 29.05.2021 gültigen Verordnung, gültig bis 27.06.2021.	Außen-gastronomie: Seit 17.05.2021 unter Auflagen geöffnet. Innengastronomie: Seit 17.05.2021 unter Auflagen geöffnet, sofern die Inzidenz sieben Tage unter 100 liegt und an weiteren 14 aufeinanderfolgenden Tagen unter 100 bleibt oder an weiteren fünf aufeinanderfolgenden Tagen unter 50 bleibt. Hotels für touristische Übernach-tungen: Seit 17.05.2021 unter Auflagen geöffnet.	Eine medizinische Maske (OP-Masken oder FFP2) ist zu tragen während des Aufenthalts in gastronomischen Einrichtungen bei der Bedienung von Gästen, bei der Abholung von Speisen und Getränken oder als Gast bis zur Einnahme eines Sitzplatzes.	Außen- und Innengastronomie: Ja. Möglichst elektronisch.	Außen- und Innengastronomie: Nein.	Außen- und Innengastronomie: insbesondere durch die Abstände der Tische muss der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind, und an einem Tisch dürfen nur Personen sitzen, denen der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum gestattet ist.	Außen- und Innengastronomie: Ja.	Außen- und Innengastronomie: Es müssen geeignete Hygienemaßnahmen getroffen und überwacht werden.	Außen- und Innengastronomie: Nein.	Keine dies-bezügliche Regelung in der aktuellen Verordnung.	Außen- und Innengastronomie: Ja. Sofern die Inzidenz sieben Tage unter 100 liegt und an weiteren 14 aufeinanderfolgenden Tagen unter 100 bleibt oder an weiteren fünf aufeinanderfolgenden Tagen unter 50 bleibt, gilt: Für die Nutzung der Außengastronomie wird ein negatives Testergebnis lediglich empfohlen.	Der Betrieb von Clubs und Diskotheken ist untersagt. Clubs und Diskotheken dürfen jedoch zu den gleichen Bedingungen wie die Gastronomie öffnen. Keine Untersa-gung der Öff-nung von Bars und Kneipen.	Die Übernachtungskapazitäten dürfen max. zu 60 Prozent ausgelastet werden. Eine Überschreitung der Auslastungsgrenze ist in Betrieben zulässig, in denen ausschließlich Übernachtungen zu notwendigen Zwecken stattfinden. Ein negatives Testergebnis ist bei der Anreise sowie bei Aufenthalten von mehr als 7 Tagen 2x wöchentlich vorzulegen. Dies gilt nicht, wenn keine Gemeinschaftseinrichtungen vorhanden sind. Ein umfassendes Hygienekonzept, auch im Hinblick auf die Bewirtung der Übernachtungsgäste, insbesondere in Innenräumen muss vorliegen. Sofern die Inzidenz sieben Tage unter 100 liegt und an weiteren 14 aufeinanderfolgenden Tagen unter 100 bleibt oder an weiteren fünf aufeinanderfolgenden Tagen unter 50 bleibt, gilt:

Übersicht Öffnungen im Gastgewerbe (Stand 04.06.2021 12:00 Uhr)

Hinweis: Lieferung und Abholung von Speisen und Getränken und nichttouristische Übernachtungen sind derzeit in allen Bundesländern erlaubt.

Die in dieser Tabelle dargestellten Auflagen beziehen sich nur auf die Öffnung der Außen- und Innengastronomie für den Verzehr vor Ort und die Öffnung des Beherbergungsgewerbes für touristische Übernachtungen.

Die in vielen Bundesländern umgesetzten oder noch vorgesehenen Öffnungen gelten nur für Landkreise mit einer stabilen Inzidenz unter 100.

In Landkreisen mit einer Inzidenz über 100 gilt die „Bundesnotbremse“ (§ 28b Infektionsschutzgesetz). Aktuell haben fast alle Bundesländer Öffnungen umgesetzt.

Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit werden die Auflagen für die Öffnungen im Gastgewerbe in dieser Tabelle stark vereinfacht dargestellt.

Die jeweils aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir [auf dieser Webseite](#) für Sie zur Verfügung. Die Details ergeben sich aus den Verordnungstexten.

Bundesland	Start-Termin (Voraussetzung: Inzidenz in Landkreis stabil unter 100. Bei Inzidenz über 100 greift die „Bundesnotbremse“)	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Kontakt-nachverfolgung?	Vorherige Termin-buchung?	Kapazitäts-Begrenzung / Tischbelegung / Abstand zwischen Tischen	Aushang-pflicht (Ver-haltensre-geln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Einge-schränkte Öffnungs-zeiten?	Buffets	Negativtest erforderlich? (Geimpfte und Genese werden lt. SchAusnahmV gleichge-stellt)	Regelung zu Schank-Wirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/Discothe-ken/Regelung zu Alkohol	Auflagen für touristische Übernachtungen in Hotels und anderen Beherber-gungsbetrieben
Hessen												Die Übernachtungskapazitäten dürfen max. zu 75 Prozent ausgelastet werden.

Übersicht Öffnungen im Gastgewerbe (Stand 04.06.2021 12:00 Uhr)

Hinweis: Lieferung und Abholung von Speisen und Getränken und nichttouristische Übernachtungen sind derzeit in allen Bundesländern erlaubt.

Die in dieser Tabelle dargestellten Auflagen beziehen sich nur auf die Öffnung der Außen- und Innengastronomie für den Verzehr vor Ort und die Öffnung des Beherbergungsgewerbes für touristische Übernachtungen.

Die in vielen Bundesländern umgesetzten oder noch vorgesehenen Öffnungen gelten nur für Landkreise mit einer stabilen Inzidenz unter 100.

In Landkreisen mit einer Inzidenz über 100 gilt die „Bundesnotbremse“ (§ 28b Infektionsschutzgesetz). Aktuell haben fast alle Bundesländer Öffnungen umgesetzt.

Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit werden die Auflagen für die Öffnungen im Gastgewerbe in dieser Tabelle stark vereinfacht dargestellt.

Die jeweils aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir [auf dieser Webseite](#) für Sie zur Verfügung. Die Details ergeben sich aus den Verordnungstexten.

Bundesland	Start-Termin (Voraussetzung: Inzidenz in Landkreis stabil unter 100. Bei Inzidenz über 100 greift die „Bundesnotbremse“)	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Kontakt-nachverfolgung?	Vorherige Termin-buchung?	Kapazitäts-Begrenzung / Tischbelegung /Abstand zwischen Tischen	Aushang-pflicht (Ver-haltensre-geln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Einge-schränkte Öffnungs-zeiten?	Buffets	Negativtest erford-lich? (Geimpfte und Genese werden lt. SchAus-nahmV gleichge-stellt)	Regelung zu Schank-Wirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/Discothe-ken/Regelung zu Alkohol	Auflagen für touristische Übernachtungen in Hotels und anderen Beherber-gungsbetrieben
Mecklenburg-Vorpommern Gemäß der ab 03.06.2021 gültigen Verordnung, gültig bis 21.06.2021	Außen-gastronomie: Seit 23.05.2021 unter Auflagen geöffnet. Innengastronomie: Seit 23.05.2021 unter Auflagen geöffnet. Hotels für touristische Übernach-tungen: Seit 28.05.2021 unter Auflagen für Personen mit Hauptwohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern und für Besuche der Kernfamilie geöffnet. Ab 04.06.2021 ist die touristische Beherbergung auch für Personen mit Wohnsitz außerhalb von Mecklenburg-Vorpommern erlaubt.	Für Gäste besteht die Pflicht, medizinische Gesichtsmasken oder Atemschutzmasken zu tragen, wenn sie nicht am Tisch sitzen, wobei Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind. Beschäftigte mit Besucherkontakt sind in den gemeinsam genutzten Innenbereichen verpflichtet, medizinische Gesichtsmasken oder Atemschutzmasken zu tragen.	Innen- und Außengastronomie: Ja.	Außen-gastronomie: Nein. Innen-gastronomie: Ja.	Im Innen- und Außenbereich dürfen an einem Tisch nicht mehr als zehn Gäste bewirtet werden.	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Gäste sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegs-erkrankungen die Tätigkeit beziehungsweise die Inanspruchnahme der Leistung ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.	Nach jeder Tischbelegung sind Tischdecken zu wechseln oder die Tische und Handkontaktflächen der Stühle sowie Gewürzbehälter im weiteren Sinne und Speisekarten mit handelsüblichen Mitteln zu reinigen.	Innen- und Außen-gastronomie: Es ist zu gewährleisten, dass Gäste nur bis 24:00 Uhr bewirtet werden (Diese Beschränkung entfällt zum 1. Juni. 2021)	Detaillierte Vorgaben ergeben sich aus Anlage 30 Nr. 15 und Anlage 32 der Verordnung.	Außen-gastronomie: Nein. Innen-gastronomie: Ja.	Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen und ähnliche Einrichtungen, die ihren Betrieb als Schank-wirtschaften fortsetzen, dürfen öffnen. Tanzen und ähnliche Aktivitäten sind verboten.	Die Beherbergung ist nur für solche Personen zulässig, die bei der Anreise über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a der Verordnung durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen. Während eines Aufenthalts haben Gäste neben dem erforderlichen Testefordernis nach Satz 1 mindestens alle 3 Tage über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a der Verordnung durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu verfügen. Im Übrigen besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 34 der Verordnung einzuhalten.

Übersicht Öffnungen im Gastgewerbe (Stand 04.06.2021 12:00 Uhr)

Hinweis: Lieferung und Abholung von Speisen und Getränken und nichttouristische Übernachtungen sind derzeit in allen Bundesländern erlaubt.

Die in dieser Tabelle dargestellten Auflagen beziehen sich nur auf die Öffnung der Außen- und Innengastronomie für den Verzehr vor Ort und die Öffnung des Beherbergungsgewerbes für touristische Übernachtungen.

Die in vielen Bundesländern umgesetzten oder noch vorgesehenen Öffnungen gelten nur für Landkreise mit einer stabilen Inzidenz unter 100.

In Landkreisen mit einer Inzidenz über 100 gilt die „Bundesnotbremse“ (§ 28b Infektionsschutzgesetz). Aktuell haben fast alle Bundesländer Öffnungen umgesetzt.

Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit werden die Auflagen für die Öffnungen im Gastgewerbe in dieser Tabelle stark vereinfacht dargestellt.

Die jeweils aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir [auf dieser Webseite](#) für Sie zur Verfügung. Die Details ergeben sich aus den Verordnungstexten.

Bundesland	Start-Termin (Voraussetzung: Inzidenz in Landkreis stabil unter 100. Bei Inzidenz über 100 greift die „Bundesnotbremse“)	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Kontakt-nachverfolgung?	Vorherige Termin-buchung?	Kapazitäts-Begrenzung / Tischbelegung /Abstand zwischen Tischen	Aushang-pflicht (Ver-haltensre-geln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Einge-schränkte Öffnungs-zeiten?	Buffets	Negativtest erforde-lich? (Geimpfte und Genese werden lt. SchAus-nahmV gleichge-stellt)	Regelung zu Schank-Wirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/Discothe-ken/Regelung zu Alkohol	Auflagen für touristische Übernachtungen in Hotels und anderen Beherber-gungsbetrieben
Niedersachsen Gemäß der ab 31.05.2021 bis 24.06.2021 gültigen Verordnung.	Außen-gastronomie: Seit 10.05.2021 unter Auflagen geöffnet. Innengastronomie: Seit 31.05.2021 unter Auflagen geöffnet. Hotels für touristische Übernach-tungen: Seit 10.05.2021 unter Auflagen geöffnet. Clubs und Diskotheken: Seit 31.05.2021 unter Auflagen geöffnet, sofern Inzidenz in Landkreis stabil unter 35 liegt.	Grds. Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch für Personen, die Tätigkeiten in der Gastronomie ausüben und für Gäste. Für alle Personen gilt: Eine medizinische Maske muss getragen werden in einem geschlossenen Raum im Rahmen des Betriebs eines Gastronomiebetriebs und in den vor diesem Raum gelegenen Eingangsbereich sowie auf dem zugehörigen Parkplatz. Das Hygienekonzept nach kann Regelungen und Maßnahmen enthalten, die den Verzicht auf eine Mund-Nasen-Bedeckung ermöglichen, zum Beispiel durch die Verwendung geeigneter physischer Barrieren aus Glas oder Plexiglas.	Außen- und Innengastronomie: Ja. Außen- und Innengastronomie: Nein.	Außen- und Innengastronomie: Nein.	Außen- und Innengastronomie: Abstandsgebot muss eingehalten werden. Innengastronomie: Max. 50% Auslastung (entfällt bei Inzidenz unter 35)	Außen- und Innengastronomie: Nein.	Außen- und Innengastronomie: Hygiene-konzept erforderlich.	Außen- und Innengastronomie: Sperrstunde ab 23 Uhr – 6 Uhr. (entfällt bei Inzidenz unter 35)	Keine dies-bezügliche Regelung in der aktuel-len Verord-nung.	Außen- und Innengast-ronomie: Ja. (entfällt in der Außen-gast-ronomie bei Inzidenz unter 35)	Clubs und Diskotheken dürfen bei Inzidenz unter 35 öffnen. Hygienekonzept erforderlich. Max. 50% Auslastung. Negativtest erforderlich. Keine Unters-ung der Öff-nung von Bars und Kneipen.	Es ist ein Hygienekonzept zu erstellen. In Landkreisen mit Inzidenz zwischen 35 und 50 gilt eine Auslastungsgrenze von 80%. Bei einer Inzidenz von über 50 gilt ein Auslastungsgrenze von 50%. Eine Überschreitung der Auslastungsgrenzen ist zulässig, wenn ausschließlich Übernachtungen zu notwendigen Zwecken angeboten werden, z. B. Dienstreisen. Gäste haben bei Beginn der Beherbergung einen Test durchzuführen. Ein negatives Ergebnis der Testung ist gegenüber der Vermieterin oder dem Vermieter nachzuweisen. Wenn Übernachtungsangebote ausschließlich notwendigen Zwecken dienen (z. B. Dienst- oder Geschäftsreise), muss kein Negativtest vorgelegt werden.

Übersicht Öffnungen im Gastgewerbe (Stand 04.06.2021 12:00 Uhr)

Hinweis: Lieferung und Abholung von Speisen und Getränken und nichttouristische Übernachtungen sind derzeit in allen Bundesländern erlaubt.

Die in dieser Tabelle dargestellten Auflagen beziehen sich nur auf die Öffnung der Außen- und Innengastronomie für den Verzehr vor Ort und die Öffnung des Beherbergungsgewerbes für touristische Übernachtungen.

Die in vielen Bundesländern umgesetzten oder noch vorgesehenen Öffnungen gelten nur für Landkreise mit einer stabilen Inzidenz unter 100.

In Landkreisen mit einer Inzidenz über 100 gilt die „Bundesnotbremse“ (§ 28b Infektionsschutzgesetz). Aktuell haben fast alle Bundesländer Öffnungen umgesetzt.

Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit werden die Auflagen für die Öffnungen im Gastgewerbe in dieser Tabelle stark vereinfacht dargestellt.

Die jeweils aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir [auf dieser Webseite](#) für Sie zur Verfügung. Die Details ergeben sich aus den Verordnungstexten.

Bundesland	Start-Termin (Voraussetzung: Inzidenz in Landkreis stabil unter 100. Bei Inzidenz über 100 greift die „Bundesnotbremse“)	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Kontakt-nachverfolgung?	Vorherige Termin-buchung?	Kapazitäts-Begrenzung / Tischbelegung / Abstand zwischen Tischen	Aushang-pflicht (Ver-haltensre-geln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Einge-schränkte Öffnungs-zeiten?	Buffets	Negativtest erforderlich? (Geimpfte und Genese werden lt. SchAus-nahmV gleichge-stellt)	Regelung zu Schank-Wirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/Discothe-ken/Regelung zu Alkohol	Auflagen für touristische Übernachtungen in Hotels und anderen Beherber-gungsbetrieben
Niedersachsen												Eine zur Testung verpflichtete Person, die nicht über eine Impfdokumentation oder einen Genesenennachweis verfügt, hat während der Beherbergung jeweils mindestens zwei Tests in jeder Woche der Nutzungsdauer durchzuführen.
Nordrhein-Westfalen Gemäß der ab 28.05.2021 bis 24.06.2021 gültigen Verordnung. Die Verordnung regelt drei Inzidenzstufen: 1. die Inzidenzstufe 1, die bei einer 7-Tage-Inzidenz von höchstens 35 vorliegt, 2. die Inzidenzstufe 2, die bei einer 7-Tage-Inzidenz von über 35, aber höchstens 50 vorliegt, und 3. die Inzidenzstufe 3, die bei einer 7-Tage-Inzidenz von über 50 vorliegt.	Außen-gastronomie: Seit 15.05.2021 unter Auflagen geöffnet. Innengastronomie: Seit 15.05.2021 unter Auflagen geöffnet, sofern Inzidenz im jeweiligen Landkreis stabil unter 50 liegt. Hotels für touristische Übernachtungen: Seit 15.05.2021 unter Auflagen geöffnet.	Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske besteht in Innenräumen und für das Personal gastronomischer Einrichtungen, das in Kontakt mit Kundinnen und Kunden kommt. Die Verpflichtung kann für Inhaber und Inhaberinnen sowie Beschäftigte durch gleich wirksame Schutzmaßnahmen (Abtrennung durch Glas, Plexiglas o.ä.) ersetzt werden. Die Maske kann vorübergehend abgelegt werden bei der zulässigen Nutzung gastronomischer Einrichtungen am Sitz- oder Stehplatz und zur notwendigen Einnahme von Speisen und Getränken.	Außen- und Innengastronomie: Ja.	Außen- und Innengastronomie: Nein.	Außen- und Innengastronomie: zwischen Personen, die nicht untereinander den Mindestabstand unterschreiten dürfen, muss der Mindestabstand sowohl zwischen Sitzplätzen am selben oder an unterschiedlichen Tischen als auch zwischen Stehplätzen gewahrt werden, sofern nicht eine bauliche Abtrennung zwischen den Tischen vorhanden ist, die eine Übertragung von Viren für den Tisch- und kompletten Sitzbereich verhindert	Außen- und Innen-gastronomie: Nein.	Grds. sind die Hygiene-anforderungen aus § 6 der Verordnung zu beachten wie etwa die Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von Gelegenheiten zum Händewaschen bzw. zur Händehygiene, insbesondere in Eingangsbereichen von gastronomischen Einrichtungen.	Außen- und Innen-gastronomie: Nein.	Keine Regelung zu Buffets in der aktuellen Verordnung.	Inzidenzstufe 3: Negativtest in der Außen-gastronomie erforderlich. Inzidenzstufe 2: Negativtest nur in der Innen-gastronomie erforderlich. Inzidenzstufe 1: Wenn auch für das Land die Inzidenzstufe 1 gilt, dann Innen-gastronomie ohne Negativtest.	Keine Untersagung der Öffnung von Bars und Kneipen im Außen- oder Innenbereich. Clubs und Diskotheken bei Inzidenzstufe 1: Im Freien zulässig für bis zu 100 Personen mit Negativnachweis und Kontakt-nachverfolgung. Ab dem 01.09.2021, wenn auch für das Land Inzidenzstufe 1 gilt, Öffnung auch im Innenbereich mit mehr als 100 Personen mit Negativtest, Kontakt-nachverfolgung und behördlich genehmigten Hygienekonzept.	Inzidenzstufe 3: Gäste müssen Negativtest nachweisen. Bei gemeinsamer Nutzung einer Unterkunft durch Personen oder Gruppen, die nicht untereinander den Mindestabstand unterschreiten dürfen, muss bei mehrtägigen Aufenthalten alle drei Tage ein Negativtestnachweis vorgelegt werden. Inzidenzstufe 2: Volle gastronomische Versorgung unter Auflagen möglich. Inzidenzstufe 1: Pflicht zur erneuten Vorlage eines Negativtests wie bei Stufe 3 entfällt.

Übersicht Öffnungen im Gastgewerbe (Stand 04.06.2021 12:00 Uhr)

Hinweis: Lieferung und Abholung von Speisen und Getränken und nichttouristische Übernachtungen sind derzeit in allen Bundesländern erlaubt.

Die in dieser Tabelle dargestellten Auflagen beziehen sich nur auf die Öffnung der Außen- und Innengastronomie für den Verzehr vor Ort und die Öffnung des Beherbergungsgewerbes für touristische Übernachtungen.

Die in vielen Bundesländern umgesetzten oder noch vorgesehenen Öffnungen gelten nur für Landkreise mit einer stabilen Inzidenz unter 100.

In Landkreisen mit einer Inzidenz über 100 gilt die „Bundesnotbremse“ (§ 28b Infektionsschutzgesetz). Aktuell haben fast alle Bundesländer Öffnungen umgesetzt.

Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit werden die Auflagen für die Öffnungen im Gastgewerbe in dieser Tabelle stark vereinfacht dargestellt.

Die jeweils aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir [auf dieser Webseite](#) für Sie zur Verfügung. Die Details ergeben sich aus den Verordnungstexten.

Bundesland	Start-Termin (Voraussetzung: Inzidenz in Landkreis stabil unter 100. Bei Inzidenz über 100 greift die „Bundesnotbremse“)	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Kontakt-nachverfolgung?	Vorherige Termin-buchung?	Kapazitäts-Begrenzung / Tischbelegung / Abstand zwischen Tischen	Aushang-pflicht (Ver-haltensre-geln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Einge-schränkte Öffnungs-zeiten?	Buffets	Negativtest erforderlich? (Geimpfte und Genese werden lt. SchAus-nahmV gleichge-stellt)	Regelung zu Schank-Wirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/Discothe-ken/Regelung zu Alkohol	Auflagen für touristische Übernachtungen in Hotels und anderen Beherber-gungsbetrieben
Rheinland-Pfalz Gemäß der ab 02.06.2021 gültigen Verordnung, gültig bis 20.06.2021	Außen-gastronomie: Seit 22.03.2021 unter Auflagen geöffnet. Innengastronomie: Seit 21.05.2021 unter Auflagen geöffnet, sofern Inzidenz in Landkreis stabil unter 50 liegt. Seit 02.06.2021 ohne Inzidenzvorgabe geöffnet. Hotels für touristische Übernachtungen: Seit 12.05.2021 unter Auflagen geöffnet.	Außen- und Innengastronomie: Für Gäste und Personal gilt die Maskenpflicht mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist; für Gäste ist die Maske unmittelbar am Platz entbehrlich.	Außen- und Innengastronomie: Für Gäste und Personal gilt die Maskenpflicht mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist; für Gäste ist die Maske unmittelbar am Platz entbehrlich.	Außengastronomie: Nein. Innen-gastronomie: Ja.	Außen- und Innengastronomie: Ja. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete kann eine digitale Erfassung der Daten anbieten. Personen, die in die digitale Datenerfassung nicht einwilligen, ist in jedem Fall eine papiergebundene Datenerfassung anzubieten.	Keine diesbezügliche Regelung in der aktuellen VO.	Außen- und Innengastronomie: Zwischen den Gästen unterschiedlicher Tische sowie in Wartesituationen gilt das Abstandsgebot von 1,5 Metern. Eine Bewirtung darf ausschließlich an Tischen mit festem Sitzplatz und unter Beachtung der Kontaktbeschränkungen nach § 2 Abs. 1 erfolgen. Eine Bewirtung an der Theke ist nicht zulässig.	Außen- und Innengastronomie: Vorhaltung eines Hygienekonzepts. Allgemeine Schutzmaßnahmen müssen beachtet werden.	Keine Regelung zu Buffets in der aktuellen Verordnung.	Außengastronomie: Nein. Innen-gastronomie: Ja.	Bars und Kneipen dürfen öffnen. Eine Bewirtung an der Theke ist nicht zulässig. Der Betrieb von Clubs und Diskotheken ist untersagt.	Kontaktdatenerfassung sämtlicher Gäste. Es muss ein Hygienekonzept vorgehalten werden. In allen öffentlich zugänglichen Bereichen der Einrichtungen gelten das Abstandsgebot sowie die Maskenpflicht. Der Betreiber der Einrichtung hat durch Steuerung des Zutritts Ansammlungen von Personen in öffentlich zugänglichen oder Gästen vorbehaltenen Bereichen der Einrichtung, die von einer Mehrzahl von Personen benutzt werden, zu vermeiden. Es gilt eine Testpflicht. Bei mehrtägigen Aufenthalten ist alle 48 Stunden, gerechnet ab Vornahme der jeweils letzten Testung, eine erneute Testung vorzunehmen.

Übersicht Öffnungen im Gastgewerbe (Stand 04.06.2021 12:00 Uhr)

Hinweis: Lieferung und Abholung von Speisen und Getränken und nichttouristische Übernachtungen sind derzeit in allen Bundesländern erlaubt.

Die in dieser Tabelle dargestellten Auflagen beziehen sich nur auf die Öffnung der Außen- und Innengastronomie für den Verzehr vor Ort und die Öffnung des Beherbergungsgewerbes für touristische Übernachtungen.

Die in vielen Bundesländern umgesetzten oder noch vorgesehenen Öffnungen gelten nur für Landkreise mit einer stabilen Inzidenz unter 100.

In Landkreisen mit einer Inzidenz über 100 gilt die „Bundesnotbremse“ (§ 28b Infektionsschutzgesetz). Aktuell haben fast alle Bundesländer Öffnungen umgesetzt.

Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit werden die Auflagen für die Öffnungen im Gastgewerbe in dieser Tabelle stark vereinfacht dargestellt.

Die jeweils aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir [auf dieser Webseite](#) für Sie zur Verfügung. Die Details ergeben sich aus den Verordnungstexten.

Bundesland	Start-Termin (Voraussetzung: Inzidenz in Landkreis stabil unter 100. Bei Inzidenz über 100 greift die „Bundesnotbremse“)	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Kontakt-nachverfolgung?	Vorherige Termin-buchung?	Kapazitäts-Begrenzung / Tischbelegung / Abstand zwischen Tischen	Aushang-pflicht (Ver-haltensre-geln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Einge-schränkte Öffnungs-zeiten?	Buffets	Negativtest erforde-lich? (Geimpfte und Genese werden lt. SchAus-nahmV gleichge-stellt)	Regelung zu Schank-Wirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/Discothe-ken/Regelung zu Alkohol	Auflagen für touristische Übernachtungen in Hotels und anderen Beherber-gungsbetrieben
Rheinland-Pfalz												Für die gastronomischen Angebote der Einrichtung gelten die Bestimmungen des § 7 entsprechend mit der Maßgabe, dass 1. sich für Gäste von Einrichtungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 3 die Testpflicht nach Absatz 5 bestimmt und 2. in den Einrichtungen nach Absatz 1 Nr.1 und 3 Frühstücksangebote auch in Form eines Buffets zulässig sind.
Saarland Gemäß der ab 24.05.2021 gültigen Verordnung, gültig bis 06.06.2021	Außen-gastronomie: Seit 06.04.2021 unter Auflagen geöffnet. Innengastronomie: Seit 31.05.2021 unter Auflagen geöffnet. Hotels für touristische Übernachtungen: Seit 31.05.2021 unter Auflagen geöffnet.	Außen- und Innengastronomie: Folgende Personengruppen, auch Kinder ab Vollendung des sechsten Lebensjahres, haben eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Masken) oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards zu tragen:	Außen- und Innen-gastronomie: Die Möglichkeit einer Kontakt-nachverfolgung ist zu gewährleisten beim dauerhaften oder vorübergehenden Betrieb einer Gaststätte.	Außen- und Innengast-ronomie: Ja.	Außen- und Innengastronomie: Max. 10 Personen pro Tisch. Eine Bewirtung darf ausschließlich an Tischen mit festem Sitzplatz erfolgen.	Keine dies-bezügliche Regelung in der aktuellen VO.	Außen- und Innengastronomie: Ein bereichsspezifisches Hygienerahmenkonzept ist erforderlich für den Betrieb eines Gaststättengewerbes sowie den Betrieb sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art.	Außen- und Innengast-ronomie: Nein.	Keine Rege-lung zu Buf-fets in der aktuellen Verordnung.	Außen- und Innengast-ronomie: Alle Gäste der Tisch-gruppen müssen einen negati-ven Test nach § 5a der Verord-nung vorle-gen.	Keine Untersa-gung der Öff-nung von Bars und Kneipen im Außen- oder Innenbereich. Der Betrieb von Clubs und Dis-kotheken ist un-tersagt.	Bettenauslastung darf höchstens 70 Prozent der regulären Kapazität des Betriebs betragen. Gäste müssen bei Anreise den Nachweis eines negativen Testergebnisses führen. Bei mehrtägigen Aufenthalten ist der Testnachweis alle 48 Stunden erneut zu führen.

Übersicht Öffnungen im Gastgewerbe (Stand 04.06.2021 12:00 Uhr)

Hinweis: Lieferung und Abholung von Speisen und Getränken und nichttouristische Übernachtungen sind derzeit in allen Bundesländern erlaubt.

Die in dieser Tabelle dargestellten Auflagen beziehen sich nur auf die Öffnung der Außen- und Innengastronomie für den Verzehr vor Ort und die Öffnung des Beherbergungsgewerbes für touristische Übernachtungen.

Die in vielen Bundesländern umgesetzten oder noch vorgesehenen Öffnungen gelten nur für Landkreise mit einer stabilen Inzidenz unter 100.

In Landkreisen mit einer Inzidenz über 100 gilt die „Bundesnotbremse“ (§ 28b Infektionsschutzgesetz). Aktuell haben fast alle Bundesländer Öffnungen umgesetzt.

Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit werden die Auflagen für die Öffnungen im Gastgewerbe in dieser Tabelle stark vereinfacht dargestellt.

Die jeweils aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir [auf dieser Webseite](#) für Sie zur Verfügung. Die Details ergeben sich aus den Verordnungstexten.

Bundesland	Start-Termin (Voraussetzung: Inzidenz in Landkreis stabil unter 100. Bei Inzidenz über 100 greift die „Bundesnotbremse“)	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Kontakt-nachverfolgung?	Vorherige Termin-buchung?	Kapazitäts-Begrenzung / Tischbelegung /Abstand zwischen Tischen	Aushang-pflicht (Ver-haltensre-geln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Einge-schränkte Öffnungs-zeiten?	Buffets	Negativtest erford-erlich? (Geimpfte und Genese werden lt. SchAus-nahmV gleichge-stellt)	Regelung zu Schank-Wirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/Discothe-ken/Regelung zu Alkohol	Auflagen für touristische Übernachtungen in Hotels und anderen Beherber-gungsbetrieben
Saarland		- Gäste während des Aufenthaltes in und sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art abseits eines festen Platzes sowie bei der Abholung oder Entgegnahme von Speisen, auch in den gegebenenfalls entstehenden Warteschlangen. - Das Personal in Gaststätten nach dem Saarländischen Gaststättengesetz sowie sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art.								Dem Gaststättengewerbe nach dem Saarländischen Gaststättengesetz und sonstigen Gastronomiebetrieben jeder Art sind der Verkauf, die Lieferung und Abgabe von alkoholhaltigen Getränken in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr untersagt.		Werden Gäste zu touristischen und geschäftlichen Zwecken beherbergt, gilt dies für alle beherbergten Gäste.
Sachsen Gemäß der ab 31.05.2021 gültigen Verordnung, gültig bis 13.06.2021	Außen-gastronomie: Seit 10.05.2021 unter Auflagen geöffnet. Innengastronomie: Seit 31.05.2021 geöffnet, sofern Inzidenz in Landkreis stabil unter 50 liegt.	Eine Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (sogenannte OP-Maske) oder FFP2-Maske oder vergleichbarer Atemschutzmaske besteht in geschlossenen Räumen von Einrichtungen, Betrieben, Läden und Angeboten, die nach	Innen- und Außen-gastronomie: Ja.	Innen- und Außengastronomie: Nein.	Innen- und Außengastronomie: Es gilt das Abstandsgebot.	Keine dies-bezügliche Regelung in der aktuellen Verordnung.	Innen- und Außengastronomie: Ein schriftliches Hygienekonzept mit Einlassmanagement ist zu erstellen und umzusetzen.	Innen- und Außengastronomie: Nein.	Innen- und Außengastronomie: Bei der Abgabe von Speisen und Getränken in Selbstbedienung ist das Besteck einzeln über das Servicepersonal	Außen- und Innengastronomie: Sitzen in einem Gastronomiebetrieb Personen aus mehreren Hausständen an einem Tisch,	Der Betrieb von Clubs und Diskotheken ist untersagt. Keine Untersagung der Öffnung von Bars und Kneipen	Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 50 sind touristische Übernachtungsangebote nach vorheriger Terminbuchung und mit Kontakterfassung nach § 6 Absatz 1, 6 und 7 und tagesaktuellem Test zu Beginn des Aufenthaltes zulässig.

Übersicht Öffnungen im Gastgewerbe (Stand 04.06.2021 12:00 Uhr)

Hinweis: Lieferung und Abholung von Speisen und Getränken und nichttouristische Übernachtungen sind derzeit in allen Bundesländern erlaubt.

Die in dieser Tabelle dargestellten Auflagen beziehen sich nur auf die Öffnung der Außen- und Innengastronomie für den Verzehr vor Ort und die Öffnung des Beherbergungsgewerbes für touristische Übernachtungen.

Die in vielen Bundesländern umgesetzten oder noch vorgesehenen Öffnungen gelten nur für Landkreise mit einer stabilen Inzidenz unter 100.

In Landkreisen mit einer Inzidenz über 100 gilt die „Bundesnotbremse“ (§ 28b Infektionsschutzgesetz). Aktuell haben fast alle Bundesländer Öffnungen umgesetzt.

Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit werden die Auflagen für die Öffnungen im Gastgewerbe in dieser Tabelle stark vereinfacht dargestellt.

Die jeweils aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir [auf dieser Webseite](#) für Sie zur Verfügung. Die Details ergeben sich aus den Verordnungstexten.

Bundesland	Start-Termin (Voraussetzung: Inzidenz in Landkreis stabil unter 100. Bei Inzidenz über 100 greift die „Bundesnotbremse“)	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Kontakt-nachverfolgung?	Vorherige Termin-buchung?	Kapazitäts-Begrenzung / Tischbelegung /Abstand zwischen Tischen	Aushang-pflicht (Ver-haltensre-geln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Einge-schränkte Öffnungs-zeiten?	Buffets	Negativtest erforderlich? (Geimpfte und Genese werden lt. SchAus-nahmV gleichge-stellt)	Regelung zu Schank-Wirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/Discothe-ken/Regelung zu Alkohol	Auflagen für touristische Übernachtungen in Hotels und anderen Beherber-gungsbetrieben
Sachsen	Hotels für touristische Übernach-tungen: Seit 10.05.2021 unter Auflagen geöffnet werden dürfen, sofern Inzidenz in Landkreis stabil unter 50 liegt.	dieser Verordnung geöffnet werden dürfen.							auszu-reichen.	müssen diese einen tages-aktuellen Test vorwei-sen. Unter-schreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellen-wert von 35 an 14 Tagen in Folge entfällt die Testpflicht.		Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35 an 14 Tagen in Folge entfällt die Testpflicht.

Übersicht Öffnungen im Gastgewerbe (Stand 04.06.2021 12:00 Uhr)

Hinweis: Lieferung und Abholung von Speisen und Getränken und nichttouristische Übernachtungen sind derzeit in allen Bundesländern erlaubt.

Die in dieser Tabelle dargestellten Auflagen beziehen sich nur auf die Öffnung der Außen- und Innengastronomie für den Verzehr vor Ort und die Öffnung des Beherbergungsgewerbes für touristische Übernachtungen.

Die in vielen Bundesländern umgesetzten oder noch vorgesehenen Öffnungen gelten nur für Landkreise mit einer stabilen Inzidenz unter 100.

In Landkreisen mit einer Inzidenz über 100 gilt die „Bundesnotbremse“ (§ 28b Infektionsschutzgesetz). Aktuell haben fast alle Bundesländer Öffnungen umgesetzt.

Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit werden die Auflagen für die Öffnungen im Gastgewerbe in dieser Tabelle stark vereinfacht dargestellt.

Die jeweils aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir [auf dieser Webseite](#) für Sie zur Verfügung. Die Details ergeben sich aus den Verordnungstexten.

Bundesland	Start-Termin (Voraussetzung: Inzidenz in Landkreis stabil unter 100. Bei Inzidenz über 100 greift die „Bundesnotbremse“)	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Kontakt-nachverfolgung?	Vorherige Termin-buchung?	Kapazitäts-Begrenzung / Tischbelegung / Abstand zwischen Tischen	Aushang-pflicht (Ver-haltensre-geln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Einge-schränkte Öffnungs-zeiten?	Buffets	Negativtest erfordерlich? (Geimpfte und Genese werden lt. SchAus-nahmV gleichge-stellt)	Regelung zu Schank-Wirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/Discothe-ken/Regelung zu Alkohol	Auflagen für touristische Übernachtungen in Hotels und anderen Beherber-gungsbetrieben
Sachsen-Anhalt Gemäß der ab 25.05.2021 gültigen Verordnung, gültig bis 13.06.2021	Außen-gastronomie: Seit 08.05.2021 unter Auflagen geöffnet. Innengastronomie: Seit 25.05.2021 unter Auflagen geöffnet. Hotels für touristische Übernach-tungen: Seit 25.05.2021 unter Auflagen geöffnet. Tanzlustbarkeiten: Seit 25.05.2021 unter Auflagen im Außenbereich geöffnet, sofern Inzidenz in Landkreis stabil unter 50 liegt.	Außen- und Innengastronomie: Die Gäste haben in den Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.	Außen- und Innengastro-nomie: Ja.	Außengast-ronomie: Nein.	Außen- und Innengastronomie Es gilt das Abstandsgebot von 1,5 Metern zu den Gästen an anderen Tischen. Max. 2 Haushalte pro Tisch und max. 5 Personen pro Tisch. Innengastronomie: Anzahl der anwesenden Gäste ist auf eine Person je 2,5 angefangene Quadratmeter innerhalb geschlossener Räume zu begrenzen. In Landkreisen mit stabiler Inzidenz unter 35 gilt: an Tischen im Innen- und Außenbereich dürfen höchstens elf Personen zusammenkommen	In allen Be-trieben: Ja. Möglichkeit der Handdesinfektion muss für Gäste bestehen.	In allen Betrie-beben: verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsre-gime. Möglichkeit der Handdesinfektion muss für Gäste bestehen.	Außengast-ronomie: Nein. Innengastro nomie: Öffnung nur zwischen 6 und 22 Uhr gestattet (Beschränkung entfällt in Landkreisen mit stabiler Inzidenz unter 35)	Angebote in Buffetform mit Selbst-bedienung sind nur zu-lässig, wenn der Betrei-ber neben der Einhal-tung der all-gemeinen Hygienere-gelungen si-cherstellt, dass die Gäste so-wohl bei der Entnahme der Speisen und Ge-tränke als auch beim Aufenthalt in der War-teschlange einen medi-zinischen Mund-Na-sen-Schutz tragen.	Außengast-ronomie: Ja. (Beschränkung entfällt für den Außen-bereich in Landkreisen mit stabiler Inzidenz unter 35)	Tanzlust-barkeiten sind im Außenbereich mit max. 50 Besuchern zwischen 6 und 22 Uhr gestattet, sofern Inzidenz in Landkreis stabil unter 50 liegt. Keine Untersa-gung der Öff-nung von Bars und Kneipen.	Gäste zu Beginn des Nutzungsverhältnisses und während der Nutzung der Beherbergungsstätte haben alle 48 Stunden eine Testung im Sinne des § 1 Abs. 3 der Verordnung mit negativem Testergebnis vorzulegen oder durchzuführen, sofern keine Ausnahme nach § 1 Abs. 4 der Verordnung vorliegt oder die Beherbergung der Gäste aus beruflichen Gründen erfolgt. Keine Auslastungsbegrenzung.

Übersicht Öffnungen im Gastgewerbe (Stand 04.06.2021 12:00 Uhr)

Hinweis: Lieferung und Abholung von Speisen und Getränken und nichttouristische Übernachtungen sind derzeit in allen Bundesländern erlaubt.

Die in dieser Tabelle dargestellten Auflagen beziehen sich nur auf die Öffnung der Außen- und Innengastronomie für den Verzehr vor Ort und die Öffnung des Beherbergungsgewerbes für touristische Übernachtungen.

Die in vielen Bundesländern umgesetzten oder noch vorgesehenen Öffnungen gelten nur für Landkreise mit einer stabilen Inzidenz unter 100.

In Landkreisen mit einer Inzidenz über 100 gilt die „Bundesnotbremse“ (§ 28b Infektionsschutzgesetz). Aktuell haben fast alle Bundesländer Öffnungen umgesetzt.

Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit werden die Auflagen für die Öffnungen im Gastgewerbe in dieser Tabelle stark vereinfacht dargestellt.

Die jeweils aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir [auf dieser Webseite](#) für Sie zur Verfügung. Die Details ergeben sich aus den Verordnungstexten.

Bundesland	Start-Termin (Voraussetzung: Inzidenz in Landkreis stabil unter 100. Bei Inzidenz über 100 greift die „Bundesnotbremse“)	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Kontakt-nachverfolgung?	Vorherige Termin-buchung?	Kapazitäts-Begrenzung / Tischbelegung / Abstand zwischen Tischen	Aushang-pflicht (Ver-haltensre-geln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Einge-schränkte Öffnungs-zeiten?	Buffets	Negativtest erforde-lich? (Geimpfte und Genese werden lt. SchAus-nahmV gleichge-stellt)	Regelung zu Schank-Wirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/Discothe-ken/Regelung zu Alkohol	Auflagen für touristische Übernachtungen in Hotels und anderen Beherber-gungsbetrieben
Schleswig-Holstein Gemäß der ab 31.05.2021 gültigen Verordnung, gültig bis 13.06.2021	Außen-gastronomie: Seit 12.04.2021 unter Auflagen geöffnet. Innengastronomie: Seit 17.05.2021 unter Auflagen geöffnet. Hotels für touristische Übernach-tungen: Seit 17.05.2021 unter Auflagen geöffnet.	Außen- und Innengastronomie: Gäste und dort Beschäftigte in Bereichen mit Publikumsverkehr haben innerhalb und außerhalb geschlossener Räume eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Ausgenommen von sind Gäste während des Aufenthaltes an ihren festen Steh- oder Sitzplätzen. Die Betreiberin oder der Betreiber hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Maskenpflicht zu gewährleisten.	Außen- und Innengastronomie: Ja.	Außen- und Innengastronomie: Nein.	Außen- und Innengastronomie: Die gleichzeitige Bewirtung von mehr als 50 Gästen erfolgt nur, wenn das Hygienekonzept zuvor der zuständigen Behörde angezeigt worden ist.	Keine dies-bezügliche Regelung in der aktuellen Verordnung.	Außen- und Innengastronomie: Ja, Hygienekonzept erforde-lich.	Außen- und Innengastronomie: Nein.	Keine Rege-lung zu Buf-fets in der aktuellen Verordnung.	Außengast-ronomie: Nein. Innengastro nomie: Ja. In Bereichen, in denen regel-mäßiger Gäste-kontakt stattfindet, dürfen nur Beschäf-tigte eingesetzt werden, die spätestens alle 72 Stunden einen Testnachwe is nach § 2 Nummer 7 SchAusnahmV vorgelegt haben.	Keine Untersa-gung der Öff-nung von Bars und Kneipen. Der Betrieb von Clubs und Dis-cotheken ist un-tersagt.	Für Hotels und andere Beherbergungsbetriebe wie Kreuzfahrtschiffe gelten folgende zusätzliche Anforderungen: die Betreiberin oder der Betreiber erstellt nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept; die Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher werden nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 erhoben; es werden nur getestete Personen die Beherbergung aufgenommen, deren Testung max. 48 h vor Reiseantritt erfolgt ist; es werden nur Personen beherbergt, die spätestens alle 72 Stunden einen Testnachweis nach § 2 Nummer 7 SchAusnahmV vorlegen; in Bereichen, in denen regel-mäßiger Gästekontakt stattfindet, dürfen nur Beschäf-tigte eingesetzt werden, die spätestens alle 72 Stunden einen Testnachweis nach § 2 Nummer 7 SchAusnahmV vorgelegt haben.

Übersicht Öffnungen im Gastgewerbe (Stand 04.06.2021 12:00 Uhr)

Hinweis: Lieferung und Abholung von Speisen und Getränken und nichttouristische Übernachtungen sind derzeit in allen Bundesländern erlaubt.

Die in dieser Tabelle dargestellten Auflagen beziehen sich nur auf die Öffnung der Außen- und Innengastronomie für den Verzehr vor Ort und die Öffnung des Beherbergungsgewerbes für touristische Übernachtungen.

Die in vielen Bundesländern umgesetzten oder noch vorgesehenen Öffnungen gelten nur für Landkreise mit einer stabilen Inzidenz unter 100.

In Landkreisen mit einer Inzidenz über 100 gilt die „Bundesnotbremse“ (§ 28b Infektionsschutzgesetz). Aktuell haben fast alle Bundesländer Öffnungen umgesetzt.

Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit werden die Auflagen für die Öffnungen im Gastgewerbe in dieser Tabelle stark vereinfacht dargestellt.

Die jeweils aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir [auf dieser Webseite](#) für Sie zur Verfügung. Die Details ergeben sich aus den Verordnungstexten.

Bundesland	Start-Termin (Voraussetzung: Inzidenz in Landkreis stabil unter 100. Bei Inzidenz über 100 greift die „Bundesnotbremse“)	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Kontakt-nachverfolgung?	Vorherige Termin-buchung?	Kapazitäts-Begrenzung / Tischbelegung /Abstand zwischen Tischen	Aushang-pflicht (Ver-haltensre-geln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Einge-schränkte Öffnungs-zeiten?	Buffets	Negativtest erford-lich? (Geimpfte und Genese werden lt. SchAus-nahmV gleichge-stellt)	Regelung zu Schank-Wirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/Discothe-ken/Regelung zu Alkohol	Auflagen für touristische Übernachtungen in Hotels und anderen Beherber-gungsbetrieben
Thüringen Gemäß der ab 02.06.2021 gültigen Verordnung, gültig bis 30.06.2021	Außen-gastronomie: Seit 06.05.2021 unter Auflagen geöffnet. Innengastronomie: Seit 02.06.2021 unter Auflagen geöffnet, sofern Inzidenz im Landkreis stabil unter 50 liegt. Hotels für touristische Übernach-tungen: Seit 02.06.2021 unter Auflagen geöffnet. Diskotheken: Seit 02.06.2021 unter Auflagen geöffnet, sofern Inzidenz im Landkreis stabil unter 35 liegt.	Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben anstelle der Mund-Nasen-Bedeckung eine qualifizierte Gesichtsmaske zu verwenden als Kunden in Geschäften und Dienstleistungsbetrieben mit Publikumsverkehr oder bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen und Angeboten mit Publikumsverkehr.	Außen- und Innengastronomie: Ja. Entfällt in Landkreisen mit stabiler Inzidenz unter 35.	Außen- und Innengastronomie: Nein.	Außen- und Innengastronomie: Es gilt das Abstandsgebot.	Ja, gilt für alle geöffneten Betriebe.	Ja, für alle geöffneten Betriebe gilt: verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime ist sicherzustellen.	Außen- und Innengastronomie: Nein.	Keine diesbezügliche Regelung in der aktuellen Verordnung.	Außengastronomie: Nein. Innen-gastronomie: Ja. (entfällt in Landkreisen mit stabiler Inzidenz unter 35).	Keine Untersagung der Öffnung von Bars und Kneipen. In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen ein Inzidenzwert von 35 nicht überschritten wird, können auf Antrag und nach Erlaubnis der zuständigen Behörde Tanzklubs, Diskotheken, Tanzlustbarkeiten und vergleichbare Einrichtungen in geschlossenen Räumen geöffnet werden, soweit der Nachweis der Beachtung der infektions- und hygieneschutzrechtlichen Bestimmung erbracht wird. Der Antrag ist spätestens zehn Tage vor der erstmaligen Öffnung zu stellen. Die Kontakt-nachverfolgung ist	Die Übernachtungskapazität darf nur bis 60 Prozent ausgelastet sein (in Landkreisen mit einer Inzidenz stabil unter 50 entfällt diese Beschränkung). Übernachtungen für medizinische, berufliche und geschäftliche Zwecke bleiben bei der Berechnung der Übernachtungskapazität außer Betracht. Gäste haben vor dem erstmaligen Betreten der jeweiligen Einrichtung sowie jeweils nach Ablauf von 72 Stunden ein negatives Testergebnis vorzulegen. (in Landkreisen mit einer Inzidenz stabil unter 50 muss nur einmalig vor Betreten der Einrichtung ein negatives Testergebnis vorgelegt werden). Gastronomische Bereiche von Beherbergungsbetrieben dürfen ausschließlich den Übernachtungsgästen zur Verfügung stehen. Soweit Gaststätten nach dieser

Übersicht Öffnungen im Gastgewerbe (Stand 04.06.2021 12:00 Uhr)

Hinweis: Lieferung und Abholung von Speisen und Getränken und nichttouristische Übernachtungen sind derzeit in allen Bundesländern erlaubt.

Die in dieser Tabelle dargestellten Auflagen beziehen sich nur auf die Öffnung der Außen- und Innengastronomie für den Verzehr vor Ort und die Öffnung des Beherbergungsgewerbes für touristische Übernachtungen.

Die in vielen Bundesländern umgesetzten oder noch vorgesehenen Öffnungen gelten nur für Landkreise mit einer stabilen Inzidenz unter 100.

In Landkreisen mit einer Inzidenz über 100 gilt die „Bundesnotbremse“ (§ 28b Infektionsschutzgesetz). Aktuell haben fast alle Bundesländer Öffnungen umgesetzt.

Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit werden die Auflagen für die Öffnungen im Gastgewerbe in dieser Tabelle stark vereinfacht dargestellt.

Die jeweils aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir [auf dieser Webseite](#) für Sie zur Verfügung. Die Details ergeben sich aus den Verordnungstexten.

Thüringen												zu gewährleisten; Gäste haben ein negatives Testergebnis vorzulegen.	Verordnung geschlossen zu halten sind, dürfen gastronomische Bereiche von Beherbergungsbetrieben ausschließlich den Übernachtungsgästen zur Verfügung stehen.
-----------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	---